

An
Herbert Unger



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Per E-Mail:



Geschäftszahl: 2026-0.020.005

Wien, 3. Februar 2026

Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu „Starlink/SpaceX: Verträge, Notfallmaßnahmen, Lawful Interception, Frequenznutzungsgebühren“, vom 13.01.2026

Sehr geehrter Herr Unger,

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

- „Wie hoch sind die jährlichen gesamten Frequenznutzungsgebühren der Starlink Austria GmbH oder einer anderen zuständigen Firma die für Österreich diese Gebühr bezahlt.
- [...] Wie werden diese Kosten verwaltet und verwendet.
- Notfallmaßnahmen: Ist Österreich in der Lage im Krisenfällen (Katastrophen, Verteidigungsfall) auf Grundlage der derzeitigen Verträge eine Weisungen an Starlink zur Priorisierung von Datenverkehr an das extraterritorial gesteuerte Satellitennetzwerk zu erteilen. Welche Verträge sind dazu abgeschlossen.
- Gibt es Verträge zwischen Starlink oder SpaceX und dem Bundesheer.
- [...] Hat Starlink offen gelegt und spezifiziert, welche Funkstandards (Proprietäres Starlink-Protokoll im Ku/Ka- Band) verwendet werden. Können Sie diese Unterlagen falls öffentlich zur Verfügung stellen.
- [...] Ist Ihnen dieser Vertrag bekannt, wo liegt er auf und welche Behörden sind für diese Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- [...] Besteht durch die Abstrahlung der Satelitten zur Erde und zu den Endgeräten (zukünftig auch zu Handys) eine Strahlenbelastung, Gefahr für die Gesundheit. In welchen Dokumenten ist dies geregelt und wer ist dafür zuständig.“, wie folgt mit:

Gemäß § 2 IFG ist eine Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Informationspflichtigen Stelle,

sofern sie vorhanden und verfügbar ist. Auch können Auskünfte entsprechend dem ehemaligen Auskunftspflichtgesetz begehrt werden. Auskünfte sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Es besteht keine Verpflichtung der Behörde, neue Informationen zu erstellen oder nicht verfügbare Daten zu recherchieren beziehungsweise bei Dritten zu beschaffen. Das IFG begründet lediglich einen Anspruch auf Zugang zu bereits vorhandenen und verfügbaren Informationen (§ 2 Abs 1 IFG).

Es darf daher, nach Durchführung einer eingehenden Prüfung, festgehalten werden, dass zu den von Ihnen beehrten Informationen keine Auskünfte erteilt werden können, da dem BMIMI kein gesichertes Wissen aber auch keine sonstigen Aufzeichnungen zu (u.a.) *Frequenznutzungsgebühren, Verträgen mit Starlink/SpaceX, Notfallmaßnahmen und Lawful Interception* vorliegen.

Mitgeteilt werden kann, dass jedenfalls keine Zahlungen des BMIMI an die Starlink Austria GmbH getätigt wurden. Weitere Informationen liegen dem BMIMI nicht vor.

Gemäß § 7 Abs 3 IFG hat die informationspflichtige Stelle, bei der ein Antrag eingelangt ist, zu dessen Behandlung sie nicht zuständig ist, diesen ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Informationswerber an die zuständige Stelle zu verweisen. Es darf daher in Bezug auf Ihre Fragen betreffend Frequenzen auf das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) verwiesen werden.

Für den Bundesminister:

Mag. Petra Steyer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-02-03T15:38:22+01:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/